

Mercredi matin, 13 juin 2018

Direction de la police et des affaires militaires

103 2017.POM.593 Loi
Loi sur les prestations des entreprises de sécurité privées (LPESP)

Première lecture

Débat d'entrée en matière

Suite

Le président. Guten Morgen miteinander. Wir sind bei den Geschäften der POM angelangt. Gestern haben wir mit der ersten Lesung zum Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) begonnen. Wir haben das Eintretensvotum des Kommissionspräsidenten und den Antrag der BDP-Fraktion auf Nichteintreten gehört. Ich möchte es nicht unterlassen, den Polizeidirektor und seine Mitarbeiter zu begrüssen. Wir kommen zu den Fraktionssprechern. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrätin Fuhrer das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Wir sprechen heute über das SDPG. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist sehr froh, dass dieser Gesetzesentwurf heute vorliegt und wir über diesen diskutieren können. Bis zum Vorliegen dieses Gesetzesentwurfs hat es sehr lange gedauert. Bereits im Jahr 2006 wurde in einer Motion (*M 126-2006*) die gesetzliche Regelung einer Bewilligungspflicht für private Sicherheitsfirmen verlangt. Weil die Motion nicht umgesetzt wurde, wurde 2015 eine weitere Motion (*M 102-2015*) mit der Forderung eingereicht, diese Regelung endlich in Angriff zu nehmen und umzusetzen. Heute liegt das wichtige und sinnvolle Gesetz vor. In diesem Gesetz wird festgehalten, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Firma eine Betriebsbewilligung erhält. Es ist aber auch ein Gesetz, das die Aufgaben, Pflichten und Verbote für diese Firmen festlegt. Wir begrüssen auch, dass die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten, namentlich das Ergreifen polizeilicher Massnahmen und das Ausüben polizeilichen Zwangs, ausdrücklich durch dieses Gesetz verboten werden. Die Leistungen der privaten Sicherheitsunternehmen werden in unserer Gesellschaft immer wichtiger und werden zunehmend nachgefragt. Die Branche ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Im Kanton Bern gibt es schätzungsweise 120 bis 150 derartige Firmen. «Schätzungsweise»: Genau dies ist das Problem. Die Firmen benötigen bis jetzt keine Bewilligung. Man weiss deshalb nicht genau, wie viele Unternehmen in diesem Bereich tätig sind. Die grösseren Firmen sind im Verband Schweizer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) organisiert. Das Problem der Branche und des Verbands ist aber auch, dass sehr viele Klein- und Kleinstunternehmen gerade nicht im Verband und nicht registriert sind und sich häufig in einer Grauzone bewegen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird diese Situation endlich geregelt und eine Bewilligungspflicht eingeführt. Wir begrüssen dies ausdrücklich. Wir haben daher absolut kein Verständnis für den Antrag der BDP auf Nichteintreten. Die von Grossrat Leuenberger aufgeführten Argumente sind für uns nicht nachvollziehbar. Der Kanton Bern wird mit diesem Gesetz keine Insellösung schaffen. Viele andere Kantone kennen auch Regelungen, seien dies eigene Regelungen oder Konkordatslösungen. Selbstverständlich wird sich der Kanton Bern nach dem Inkrafttreten eines entsprechenden Bundesgesetzes nach diesem richten. Wann aber dieses Bundesgesetz in Kraft treten soll, ist noch nicht klar. Bis dahin braucht der Kanton Bern dieses Gesetz. Wir sind für das Eintreten. Zu unserem Antrag zu Artikel 8 werde ich mich später noch äussern.

Marc Jost, Thoune (PEV). Für die EVP-Fraktion ist es wichtig, dass gerade auch der private Sicherheitsdienst klar geregelt und grundsätzlich bewilligungspflichtig ist. Die Umstände erfordern, dass wir ein separates Gesetz verabschieden. Manchmal muss man auch als Berner schneller Nägel mit Köpfen machen, wenn sich andere Lösungswege als langsam oder langwierig erweisen. Wichtig ist für die EVP-Fraktion, wie schon verschiedentlich betont wurde, dass das Gewaltmonopol grundsätzlich beim Staat bleibt – also bei der Polizei – und Ausnahmen klar geregelt werden, wie dies zum Beispiel im Justizvollzug beim Transport von Gefangenen der Fall ist. So ist es wichtig, dass genau geklärt wird, wann Waffen getragen werden dürfen. In Artikel 11 wird dies erläutert. Schusswaffen dürfen nur von Schutzdiensten – also beim Personenschutz – und bei Sicherheitstransporten getragen und nur in Notwehr- und Notstandssituationen eingesetzt werden. Für uns ist dies keine Überregulierung, wie wir beim Antrag auf Nichteintreten gehört haben, sondern eine wichtige Sicherheitsfrage. Ganz generell begrüssen wir, dass die Bewilligung entzogen werden kann, wenn sich Sicherheitsdienste nicht an die Vorschriften halten, die in Artikel 5 aufgeführt sind.

Für die EVP-Fraktion ist das vorliegende Gesetz verhältnismässig. So ist die Betriebsbewilligung einmalig und muss nicht immer wieder beantragt werden. Sie ist auf das Unternehmen und nicht auf den einzelnen Mitarbeiter oder die einzelne Mitarbeiterin bezogen. Für die Mitarbeitenden gelten Mindestanforderungen, deren Sicherstellung der Betrieb verantworten muss. Zudem ist das Gesetz auch deshalb verhältnismässig, weil es sinnvolle Ausnahmen erlaubt. So braucht beispielsweise ein Unternehmen keine Bewilligung, das Sicherheitspersonal im eigenen Ladengeschäft einstellt oder auf ausschliesslich privatem Grund zum Zweck des Werkschutzes Patrouillen einsetzt. Dies finden wir verhältnismässig. Darum sind wir klar für das Eintreten auf das Gesetz. Es geht um wichtige Sicherheitsfragen, auf deren Beantwortung man nicht einfach warten kann.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Wir, die wir als liberale Partei auftreten, können den Argumenten des Kollegen Leuenberger folgen. Wir stehen für weniger Vorschriften, weniger Abgaben und weniger Gesetze ein. Das Gesetz ist aus Sicht der Mehrheit der SVP-Fraktion unnötig, weil bereits auf Bundesebene eine Lösung gesucht wird, wie schon erwähnt wurde. Aus unserer Sicht hat es bis jetzt keine Probleme gegeben, obschon ein Westschweizer Konkordat besteht (*Westschweizer Konkordat über die privaten Sicherheitsunternehmen [KSU]*). Aber wir sehen nicht, dass dadurch ein wesentlicher Mehrwert entstanden wäre. Das Deutschschweizer Konkordat (*Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen [KÜPS]*), das seit 2010 besteht, trat bis jetzt nicht in Kraft. Einzelne Kantone haben sogar den Austritt beschlossen. Weiter gibt es Kantone, die eine eigene Regelung gesucht haben. Deshalb ist dieses Gesetz für uns absolut nicht zielführend. Es hat auch keinen Sinn, wenn in der derzeitigen Situation jeder Kanton für sich selber irgendetwas tut. Die Betroffenen wissen dann nicht, was rechtens ist und was nicht. Aus diesem Grund stimmt eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion dem Nichteintretensantrag des Kollegen Leuenberger zu.

Es gibt aber auch eine Minderheit in der SVP, die das Eintreten befürwortet. Es wurde ja in der Kommission fast ein einstimmiger Beschluss gefasst, wie der Kommissionssprecher ausführte. Warum stimmt nun eine Minderheit der SVP dem Eintreten zu? – Es ist wohl tatsächlich so, dass gewisse Regelungen für diese Branche sinnvoll sein können. Gerade in dieser Branche gibt es zum Teil viele schwarze Schafe, vielleicht auch wegen des sehr hohen Ausländeranteils. Die Bundeslösung steht wahrscheinlich noch lange aus. Es kann noch länger als fünf Jahre dauern. Deshalb ist eine Minderheit der Meinung, man sollte jetzt gleichwohl auf das Gesetz eintreten und eine Regelung festlegen. Den rund 800 Unternehmen, die in dieser Branche tätig sind, kann es sicher nicht schaden, wenn man etwas tut. Gerade weil wir für die Sicherheit in unserem Kanton eintreten, wird eine Minderheit der Fraktion den Antrag Leuenberger ablehnen.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Die grüne Fraktion unterstützt das Gesetz, weil es verhältnismässig ist. Wir unterstützen sehr, dass diese Branche endlich reguliert wird. Die Branche selber wünscht dies auch, weil es um heikle Bereiche geht, die auch Grundrechte betreffen, wie etwa die Zutrittskontrolle zu Lokalen oder genauer gesagt die Wegweisung von Personen, die ein Lokal nicht betreten dürfen. Ein anderes Beispiel ist der bewaffnete oder unbewaffnete Begleitschutz von Personen. Aus diesen Gründen unterstützen wir das Gesetz und stimmen diesem zu.

Zum Antrag Leuenberger: Die grüne Fraktion befürwortet das Eintreten, denn es liegt ein sehr gutes Gesetz vor. Es regelt eine Branche, die gesamtschweizerisch über 1 Mrd. Franken Umsatz macht,

Tendenz steigend. Wir können nicht auf ein Gesetz verzichten, weil zufälligerweise gerade ein Nachbarkanton wie Luzern noch kein eigenes Gesetz ausgearbeitet hat. Was wäre, wenn zum Beispiel dieser Kanton in nächster Zeit ein Gesetz ausarbeiten und einführen würde? Oder wenn der Kanton Solothurn sich dem Nordostschweizer Konkordat anschliessen würde? Deshalb lehnen wir den Antrag Leuenberger ab.

Christoph Grimm, Burgdorf (pvl). Für die glp ist es wichtig, dass wir das Gesetz über die Sicherheitsdienste im Grossen Rat beraten. Dabei stehen für uns folgende Punkte im Vordergrund: Das Gewaltmonopol und jegliche hoheitlichen Tätigkeiten, namentlich polizeiliche Massnahmen, sollen der Kantonspolizei Bern (Kapo Bern) vorbehalten bleiben. Ich glaube, diesbezüglich sind wir uns alle einig. Die Gewerbebefreiheit soll bestmöglich gewährleistet sein. Die Bewilligungsvoraussetzungen regelt das Gesetz in Artikel 5. Die Verordnung regelt die Details sowie die Anerkennung.

Zu den persönlichen Voraussetzungen: Es ist für uns wichtig, dass wir Klarheit betreffend die Voraussetzungen schaffen, die Mitarbeitende mitbringen müssen, um in diesen Diensten zu arbeiten. Dies betrifft ebenfalls die Aus- und Weiterbildungen, die in diesem Gesetz geregelt werden. Wir befürworten dies. Wir möchten aber nicht, dass ein grosser Zusatzaufwand seitens des Kantons heraufbeschworen wird, indem jedes Detail und jede Person legitimiert werden müssen. Wir möchten keine oder nur eine sehr kleine Aufstockung von Stellen in diesem Bereich. Das vorliegende Gesetz ist schlank, und die Details werden wie gesagt in der Verordnung geregelt. Dies ist sicher richtig so. Wir haben gehört, dass dem KÜPS 10 Kantone beigetreten sind. Die Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat das Konkordat ins Leben gerufen, aber es konnte nicht in Kraft gesetzt werden. Dies ist für uns ein Grund, weshalb wir der Meinung sind, dass der Kanton Bern das vorliegende Gesetz beschliessen sollte. Für uns ist es selbstverständlich, dass das Gesetz wieder ausser Kraft gesetzt würde, wenn der Bund irgendwann doch noch eine nationale Gesetzgebung erliesse. Deshalb ist der Antrag der Grossräte Knutti, Tanner und Schär an und für sich überflüssig. Es braucht diesen nicht, weil es klar ist, dass wir in dieser Situation das Gesetz wieder ausser Kraft setzen und uns der Gesetzgebung des Bundes anschliessen würden. In der Westschweiz besteht eine alte Regelung, aber wie gesagt wurde, haben die Kantone – wie zum Beispiel Aargau und Zürich – alle etwas andere Regelungen. Es ist also völlig uneinheitlich. Die glp möchte eine schlanke Berner Lösung als Überbrückung, bis eine Bundesgesetzgebung in Kraft ist. Wir werden auf das Gesetz eintreten und lehnen den Antrag Leuenberger ab. Ebenfalls lehnen wir den Antrag der Grünen ab. Ich denke, es gibt keinen Grund, eine zweite Lesung zu inszenieren, wenn wir uns heute einig werden.

Hans Schär, Schönried (PLR). Die gestrigen Voten von Markus Wenger sind Ihnen sicher noch präsent. Die SiK stimmt dem Gesetz zu und will darauf eintreten. Auch in der FDP-Fraktion haben wir intensiv über die Eintretensfrage diskutiert und Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen. Grundsätzlich wollen wir keine neue Bürokratie schaffen und die Verwaltung zusätzlich beschäftigen. Wir sehen aber die Vorteile bei einer neuen Regelung mit diesem schlanken Gesetz. Deshalb stimmen wir dem Nichteintretensantrag nicht zu.

Ernst Tanner, Ranflüh (UDF). Die EDU-Fraktion ist für das Eintreten auf diese Gesetzesberatung. Bei der Ausarbeitung des Polizeigesetzes (PoIG) haben wir entschieden, ein eigenes Gesetz für die privaten Sicherheitsdienste zu schaffen. Dieses liegt uns hier vor. Wir lehnen den Antrag der BDP auf Nichteintreten ab.

Le président. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Ich erteile dem Regierungsrat das Wort.

Philippe Müller, directeur de la police et des affaires militaires. Ich danke Ihnen für die interessante Diskussion und insbesondere dem Kommissionssprecher für die gute Darstellung des Themas. Zum Nichteintretensantrag mache ich eine Vorbemerkung: Der Gesetzesentwurf wurde erarbeitet, weil Sie als Grosser Rat dies verlangt haben. Ich selber stimmte seinerzeit als Grossrat der Motion Zryd nicht zu. Sie können dies im Protokoll nachlesen. Ich sage das, damit Sie wissen, dass ich keine unglaublich grosse emotionale Bindung zu diesem Geschäft habe.

Ich bitte Sie aber, bei Ihrem Entscheid zu diesem Nichteintretensantrag Folgendes zu bedenken: Erstens setzt die Regierung mit diesem Gesetz einen überwiesenen Vorstoss aus dem Grossen Rat um. Zweitens hat die SiK die zeitnahe Erarbeitung des Gesetzes explizit gefordert. Drittens ist das

Gesetz eine schlanke Lösung. Verlangt wird nur die Bewilligungspflicht für die Unternehmen, aber nicht für die einzelnen Mitarbeitenden. Wir wählen bewusst eine niederschwellige Regulierung, um unsere Berner Unternehmungen nicht zu benachteiligen. Das KSU und das KÜPS gehen bei der Regulierung deutlich weiter. Deshalb war ich gestern erstaunt, als der Antragsteller des Nichteintretensantrags, Grossrat Leuenberger, sagte, das Konkordat sei leider gescheitert. Dann hätten wir eine deutlich stärkere Regulierung gehabt. Auch der Einfluss des Kantons Bern und des Grossen Rats wäre bei einer Konkordatslösung deutlich geringer. Viertens gibt es möglicherweise in ein paar Jahren eine Regelung auf Bundesebene. Im Hinblick darauf ist es sicher nicht schlecht, wenn einige Kantone – auch der Kanton Bern – aufzeigen können, dass es auch mit einer schlanken, einfachen Regelung geht. Fünftens begrüssen die Branche respektive die Unternehmen diese Regelung. Sie wollen nämlich dieses Gütesiegel auch als Schutz vor schwarzen Schafen, die es in geringer Zahl in dieser Branche gibt. Zu den Anträgen werde ich mich später äussern, falls das Eintreten beschlossen wird.

Le président. Der Antragsteller wünscht nochmals das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Ich danke Ihnen für die Diskussion und erlaube mir zwei, drei Bemerkungen zu den Voten, die ich gehört habe. Der EVP-Sprecher sowie der Sprecher der Grünen sagten, wir bräuchten eine Regelung, wann man Waffen tragen dürfe. Kolleginnen und Kollegen, dafür brauchen wir keine kantonale Regelung! Es ist auf Bundesebene rechtlich klar geregelt, wer wann weshalb Waffen tragen darf. Der Sprecher der Grünen sagte, wir bräuchten eine Regelung zur Klärung von Fragen der Zutrittskontrollen und der Ausübung des Hausrechts. Wir brauchen dies nicht auf kantonaler Ebene. Diese Fragen sind klar auf Bundesstufe, im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) und den Ausführungserlassen geregelt.

Der Sprecher der glp sagte, wir bräuchten das Gesetz zur Sicherung des Gewaltmonopols und zur Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Kompetenzen der Police Bern. Dies haben wir mit dem PolG geregelt, Christoph Grimm! Dafür brauchen wir kein zusätzliches Gesetz. Der Sprecher der glp sagte ebenfalls, die glp wünsche in diesem Bereich eine sehr schlanke Regelung. Wenn Sie Artikel 8 des Vorentwurfs lesen, dann sehen Sie darin die Voraussetzungen aufgeführt, die Angestellte dieser Sicherheitsunternehmen erfüllen müssen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man Voraussetzungen ins Gesetz schreiben will, die man anschliessend nicht kontrollieren kann. Dazu müsste bei jedem einzelnen Angestellten überprüft werden, ob er die Anforderungen erfüllt. Sollten diese die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, müsste man dem Unternehmen die Bewilligung entziehen. Dies bringt einen riesigen bürokratischen Aufwand mit sich. Am Schluss wird der Aufwand der Sicherheitsunternehmungen für Dienstleistungen wie Türkontrollen, Eintrittskontrollen, Verkehrsdienste und so weiter zu höheren Kosten führen. Ich bitte Sie, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen. Die BDP ist deshalb noch immer der Meinung, dass wir keine zusätzlichen Regelungen auf kantonaler Ebene brauchen. Wenn wir etwas brauchen, dann ist es eine einheitliche Lösung auf eidgenössischer Ebene, nicht aber einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand auf kantonaler Ebene.

Le président. Wir kommen zur Abstimmung über das Eintreten oder Nichteintreten. Wer auf die Gesetzesvorlage eintreten will, stimmt Ja, wer nicht eintreten will, stimmt Nein.

Vote (proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc: entrée en matière, contre la proposition PBD [Leuenberger, Trubschachen]: refus d'entrer en matière)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui 94

Non 48

Abstentions 3

Le président. Sie haben das Eintreten beschlossen mit 94 Ja- gegen 48 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen. Wir beschliessen nun, ob es eine oder zwei Lesungen geben soll. Es liegen ein Antrag der Regierung/Kommission auf eine Lesung und ein Antrag Gerber/Grüne auf zwei

Lesungen vor.

Proposition Gerber, Hinterkappelen (Les Verts)

Le projet fera l'objet d'une seconde lecture.

Le président. Ich weiss nicht, ob es nötig ist, den Antrag zu begründen? – Grossrat Gerber hat das Wort, wenn er es wünscht.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Die grüne Fraktion ist klar für eine zweite Lesung. Eine einzige Lesung sollte nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. In letzter Zeit stellen wir fest, dass Gesetze immer wieder in nur einer Lesung behandelt werden. Beim vorliegenden Gesetz liegt mittlerweile die fünfte Version eines Antrags vor. Dies zeigt eine gewisse Unsicherheit. Ich finde, ein Gesetz sollte nach der ersten Lesung zurück in die Kommission genommen und dort beraten werden, damit wir anschliessend in einer zweiten Lesung sorgfältig über die Vorlage entscheiden können. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag auf eine zweite Lesung zuzustimmen.

Le président. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Regierungsrat verzichtet auf ein Votum. Dann stimmen wir direkt ab. Wer den Antrag auf eine Lesung unterstützt, stimmt Ja, wer den Antrag auf zwei Lesungen unterstützt, stimmt Nein.

Vote (proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc: une seule lecture, contre la proposition Gerber [Hinterkappelen, Les Verts]: le projet fera l'objet d'une seconde lecture)

Décision du Grand Conseil:

Adoption de la proposition du Conseil-exécutif et de la CSéc

Oui	113
Non	31
Abstentions	5

Le président. Sie haben den Antrag auf nur eine Lesung unterstützt mit 113 Ja- gegen 31 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Es ist allen Grossrätinnen und Grossräten klar: Wenn zu irgendeinem Artikel ein Antrag gutgeheissen wird und der Artikel nicht abschliessend beschlossen werden kann, gibt es automatisch eine zweite Lesung. Wir fahren weiter mit der Detailberatung.

Délibération par article

I.

1 Disposition générale

Art. 1

Adopté

2 Autorisation et reconnaissance

Art. 2 al. 1

Adopté

Art. 2 al. 2 (neu)

Proposition Knutti, Weissenburg (UDC)

Les auxiliaires de circulation (cadets) sont exemptés de cette obligation.

Le président. Zu Artikel 2 Absatz 2 (neu) haben wir einen Antrag. Grossrat Knutti hat das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Der Verein Verkehrskadetten (VK-BE) wurde im Jahr 1973 als gemeinnütziger Jugendverein von den aktiven Kaderangehörigen der Kapo Bern gegründet. Das Ziel des VK-BE besteht seither darin, den jugendlichen Mitgliedern eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung anzubieten. Der Verein stellt in erste Linie den Jugendlichen ein Gefäss zur Verfügung, in dem diese Verantwortung übernehmen und sich zunehmend Wissen und Erfahrung in den Bereichen Organisation und Führung aneignen können. Die Verkehrskadetten werden mit 12 Franken pro Stunde für ihren aktiven Dienst zugunsten der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer entschädigt. Die restlichen 13 Franken, die den Auftraggebern pro Verkehrskadett und Einsatzstunde verrechnet werden, dienen der Deckung von Fixkosten wie etwa der Miete von Vereinslokalen und Kleinbussen zum Personentransport oder dem Kauf von Uniformen und Signalisationsmaterial. Verkehrskadetten können für Klein- und auch für Grossanlässe engagiert werden. Ich möchte hier nicht als Lobbyist der Verkehrskadetten auftreten. Es ist bekannt, dass die Kommission einen Brief der Geschäftsleitung des VK-BE erhalten hat. Ich nahm Kontakt mit der Geschäftsleitung auf. Mir wurde ans Herz gelegt, der Gesetzesartikel, so wie er jetzt formuliert ist, solle einen relativ grossen Interpretationsspielraum offenlassen. Die Geschäftsleitung sagt, bei grossen Einsätzen sei es durchaus möglich, dass es sich um kommerzielle Anlässe handle. Deshalb besteht ein gewisser Vorbehalt seitens des VK-BE. Wollen wir auf Nummer sicher gehen, so können wir den vorgeschlagenen Artikel ins Gesetz schreiben. Dann ist der Sachverhalt deutlich geregelt und im Gesetz verankert. Darum bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Le président. Ich erteile das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (PEV), rapporteur de la CSéc. In der Kommission konnten wir den Antrag, wie ihn Thomas Knutti jetzt gestellt hat, nicht beraten. Wir haben das Thema in dieser Form nicht diskutiert. Ich sage aber bei dieser Gelegenheit gerne etwas zur Systematik des Gesetzes, damit wir die Einbettung einzelner Bestimmungen in das Gesetz besser verstehen. Wir haben den Artikel 2, der die Bewilligungspflicht als Grundsatz in den Raum stellt. Auf Artikel 2 folgt Artikel 3, der die Meldepflicht und die Anerkennung regelt. Artikel 4 geht anschliessend auf spezielle Sachverhalte ein. In Artikel 4 wird im Speziellen geregelt, wer wann wie und wo dem Ganzen unterstellt ist. Ich bitte Sie zu beachten, was unter Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c festgehalten wird: «Verkehrsdienste, namentlich die Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, unter Vorbehalt von Artikel 67 Absatz 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung [...] (SSV) [...]». Alle Sicherheitsdienstleister, die den Verkehr regeln oder beim ruhenden Verkehr eine Aufgabe übernehmen, unterstehen diesem Gesetz ausser denjenigen, die gemäss Artikel 67 Absatz 3 eine Bewilligung haben. Die Verkehrskadetten sind eine Organisation, die eine derartige Bewilligung hat und somit ganz klar nicht diesem Gesetz unterstellt ist. Es ist kein Gummiartikel, sondern es ist klar festgehalten, wer dem Artikel 67 unterstellt ist. Wer eine Bewilligung hat, für den stehen die anderen Fragen nicht mehr im Raum. Ich glaube, es ist niemandes Anliegen in diesem Saal, dass die Verkehrskadetten wie eine normale Sicherheitsfirma diesem Gesetz unterstellt werden sollten. Deshalb habe ich auch keine Angst, dass sich etwas in diese Richtung bewegen könnte. Es ist nicht nötig, beim vorangehenden Artikel zur allgemeinen Gültigkeit einen entsprechenden Zusatz anzubringen.

Le président. Die Fraktionen haben das Wort. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion spricht Grossrätin Fuhrer-Wyss.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). In diesem Gesetz legen wir die Bedingungen für die Bewilligung von gewerbsmässigen Sicherheitsdienstleistungen für Unternehmen fest. Unserer Meinung nach fallen die Verkehrskadetten nicht unter dieses Gesetz. Diese sind als gemeinnütziger Verein definiert. Ich kann mich den Ausführungen von Markus Wenger anschliessen. Für uns ist es nicht nötig, dass die Verkehrskadetten speziell in Artikel 2 aufgenommen werden. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Wir sehen gerade das erste Problem, das entsteht, wenn man nur eine Lesung beschliesst. Wir haben nämlich eine inhaltliche oder materiell-rechtliche Frage, die wir in diesem Parlament nicht klären können. Wir haben den Antrag Knutti, der davon ausgeht, dass die Verkehrskadetten unter Umständen als gewerbsmässige Sicherheitsdienstleister

angesehen werden könnten. Wir haben den Kommissionspräsidenten und die Sprecherin der SP-JUSO-PSA-Fraktion, die davon ausgehen, dass dies nicht so ist. Wir haben den Kommissionspräsidenten, der sagt, dass die Verkehrskadetten und sämtliche ihrer Dienstleistungen unter die Bewilligungspflicht nach Bundesrecht fallen und somit von diesem Gesetz nicht betroffen sein werden. Es kann aber durchaus sein, dass die Verkehrskadetten auch Dienstleistungen anbieten, die eben nicht unter die Bundesbewilligungspflicht fallen, wie beispielsweise die Verkehrsregelung oder

-kontrolle auf privatem Grund und Boden. Somit haben wir ein Problem, das wir nicht direkt lösen können. Zwar tun hier alle ihre Meinung kund, aber man weiss nicht genau, wie der Sachverhalt ist. Deshalb würde es am meisten Sinn machen, wenn man den Antrag zurück in die Kommission nähme, was eine zweite Lesung zur Folge hätte. Man würde noch einmal die genauen Abklärungen zu den Auswirkungen des Antrags vornehmen und prüfen, wie die Verkehrskadetten in diesem Gesetz behandelt werden könnten. In diesem Saal sind wir uns wahrscheinlich alle darin einig, dass wir die Verkehrskadetten und ihre Dienstleistungen nicht der Bewilligungspflicht im Sinne dieses Gesetzes unterstellen wollen. Deshalb bitte ich Sie im Namen der BDP, über Ihren Schatten zu springen und zur genauen Abklärung der Auswirkungen den Antrag in die Kommission zurückzunehmen, was eine zweite Lesung zur Folge hat.

Christoph Grimm, Berthoud (pvl). Herr Jurist Leuenberger, dieser Fall wurde abgeklärt. Die entsprechenden Gremien wurden informiert, und der Kommissionssprecher hat den Befund zuvor dargelegt. Betreffend diese Frage brauchen wir sicher keine zweite Lesung. Es ist unnötig, dass wir die Forderung dieses Antrags ins Gesetz schreiben. Die Verkehrskadetten haben ihre Bewilligung, und somit sind sie nicht jedes Mal bewilligungspflichtig. Die glp lehnt diesen Antrag ab.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Auch die grüne Fraktion lehnt diesen Antrag ab. Die Verkehrskadetten sind keine gewerbsmässigen Anbieter von Dienstleistungen. Es handelt sich um Jugendliche, die einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachgehen. Bei einer Entschädigung von 12 Franken pro Stunde kann nicht von einem Lohn gesprochen werden. Vielmehr ist es eine Entschädigung. Deshalb fallen die Verkehrskadetten nicht unter dieses Gesetz, wie dies Markus Wenger bereits ausgeführt hat. Aus diesem Grund lehnt die grüne Fraktion den Antrag ab.

Präsident. Für die SVP-Fraktion spricht Grossrat Freudiger. *(Grossrat Freudiger teilt von seinem Platz aus mit, er habe sich als Einzelsprecher in die Rednerliste eingetragen.)* Entschuldigung, Grossrat Schär hat das Wort für die FDP-Fraktion.

Hans Schär, Schönried (PLR). Auch wenn die Verkehrskadetten nicht explizit im Gesetz erwähnt werden, benötigen sie keine Bewilligung. Wenn man damit anfängt, Gruppierungen namentlich ins Gesetz zu schreiben, hat man plötzlich das Problem, dass man jemanden vergisst, oder es gründet jemand zusätzlich einen Klub, der diese Bewilligung dann auch noch hat oder nicht hat. Aus diesem Grund möchten wir das Gesetz nicht aufblasen und es schlank halten. Wir lehnen deshalb den Antrag ab.

Le président. Als Einzelsprecher spricht Grossrat Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (UDC). Anhand der Fraktionsvoten sieht es eher so aus, als käme dieser Antrag nicht durch. Umso wichtiger wäre für mich eine Aussage des Polizeidirektors betreffend zwei Sachverhalte, von denen ich denke, dass die Sachlage trotz des Verweises auf Artikel 67 nicht ganz klar ist. Kann man auch davon ausgehen, dass eine Gewerbsmässigkeit nicht vorliegt, wenn man zum Beispiel eine Dienstleistung mit mehr als 25 Franken pro Stunde verrechnet?

Was mich fast noch mehr interessiert: Das Entgelt könnte bei besonders fleissigen ehrenamtlichen Mitgliedern während eines Jahres sogar die AHV-Freigrenze überschreiten. Solche Einzelfälle sind durchaus denkbar, wenn sich jemand besonders stark in einem Verein engagiert und an besonders viele Anlässe geht. Wenn es Kadettenvereine gibt, bei denen die Entschädigungen für die aktivsten Mitglieder die AHV-Freigrenze überschreiten, wäre es für mich wichtig, klarzustellen, dass aus diesem Grund noch keine Gewerbsmässigkeit vorliegt und Vereine nicht aus diesem Grund der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Ich danke dem Polizeidirektor für klarstellende Voten.

Le président. Ich erteile dem Polizeidirektor das Wort.

Philippe Müller, directeur de la police et des affaires militaires. Es ist tatsächlich so: Das Hauptargument ist die SSV. Gemäss dieser Verordnung brauchen die Verkehrskadetten keine Bewilligung. Dies ist das erste Argument. Das zweite betrifft die Gewerbsmässigkeit. Auch dort ist es so, wie es bereits angetönt wurde. Ich sage dies auch zuhanden der Materialien. Die Verkehrskadetten sind im Handelsregister als Vereine eingetragen. Somit sind ihre Dienstleistungen per se nicht gewerbsmässig. Erreicht die Höhe des Entgelts die AHV-Grenze, bedeutet dies nicht automatisch, dass daraus eine Gewerbsmässigkeit abgeleitet werden kann. Das heisst, dass die Verkehrskadetten gemäss diesem Gesetz keine zusätzliche Bewilligung brauchen. Vielleicht kommt noch das Argument hinzu, dass es auch keine Anpassung im Gesetz braucht. Wenn man damit Ausnahmeregelungen ins Gesetz zu schreiben beginnt, kann es sein, dass jemand vergessen wird. Dies wurde ja bereits erwähnt. Dies ist der erste Punkt. Zweitens besteht vielleicht sogar die Gefahr von Schlupflöchern: Gewisse gewerbsmässige Betriebe könnten versuchen, unter dem Deckmantel des Begriffs «Verkehrskadetten» ihre Dienstleistungen als «nicht gewerbsmässig» zu verkaufen.

Le président. Der Antragsteller wünscht nochmals das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Ich bin dem Polizeidirektor dankbar für seine Ausführungen. Das Ganze klingt recht gut. Die Krux liegt bei den 25 Franken. Man ist sich nicht hundertprozentig sicher, ob die Entschädigung bei Grossanlässen auch so gehandhabt wird. Von einem Aufblasen des Gesetzes kann man in diesem Fall nicht sprechen. Ich bin der Meinung, dass das Parlament entscheiden soll, ob man diesen Artikel noch ergänzt. Es würde nichts geschehen, wenn man den Zusatz «Keiner Bewilligung bedürfen die Verkehrskadetten» ins Gesetz schriebe. Dies wäre ein klares und deutliches Signal, dass wir die Verkehrskadetten in jedem Fall von der Bewilligungspflicht ausschliessen wollen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Le président. Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Antrag Knutti annehmen will, stimmt Ja, wer diesen ablehnt, stimmt Nein.

Vote (Art. 2 al. 2 [nouveau]; proposition Knutti [Weissenburg, UDC])

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 56

Non 91

Abstentions 3

Le président. Sie haben den Antrag abgelehnt mit 91 Nein- gegen 56 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Wir fahren weiter mit der Detailberatung der Artikel 3–6. (*Agitation dans la salle*) Entschuldigung, ich habe etwas vergessen. Der Antrag BDP, Leuenberger hätte vor dem Antrag Knutti beschlossen werden müssen. Ich entschuldige mich bei Grossrat Leuenberger. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag ab. Wer den Artikel zurück in die Kommission schicken will, stimmt Ja, wer dies nicht will, stimmt Nein.

Vote (Art. 2 al. 2 (nouveau); proposition PBD [Leuenberger, Trubschachen]: renvoi à la commission)

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 17

Non 126

Abstentions 5

Le président. Sie haben mit 126 Nein- gegen 17 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, diesen Artikel nicht in die Kommission zurückzuschicken. Wir fahren weiter mit den Artikeln 3 bis 6.

Art. 3–6
Adoptés.

3 Interdictions et obligations

Art. 7, art. 8 al. 1 lit. a–c
Adoptés

Art. 8 al. 1 lit. d (nouveau)

Proposition PS-JS-PSA (Fuhrer-Wyss, Burgistein)

Les personnes engagées par les entreprises de sécurité en vue d'exécuter des prestations de sécurité doivent d) fournir la preuve de leur aptitude de manière appropriée.

Le président. Wir haben einen Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d (neu). Grossrätin Fuhrer-Wyss hat das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Ich habe es heute Morgen klar gesagt: Wir erachten das Gesetz als wichtig und richtig. Es ist uns ein Anliegen, dass wir klare Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen für die Unternehmen haben, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Wir befürworten ein schlankes Gesetz. Wir sind der Meinung, dass uns ein schlankes und sinnvolles Gesetz vorliegt. Trotzdem beantragen wir einen weiteren Artikel, den Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d (neu). Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird einem Sicherheitsunternehmen die Bewilligung erteilt, wenn die geschäftsführende Person den Nachweis über ihre Eignung und das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen erbringt. Die Prüfung einzelner Mitarbeitenden wird an die geschäftsführende Person delegiert. Dies reicht für uns nicht. Wir sind klar der Meinung, dass die Überprüfung der einzelnen Mitarbeitenden nicht pauschal an die geschäftsführende Person des Unternehmens delegiert werden kann. In Artikel 8 sind die Voraussetzungen aufgeführt, die die Angestellten einer Unternehmung, die im Sicherheitsbereich tätig ist, erfüllen müssen. Wir beantragen, dass in diesem Artikel neu auch die Aufnahme des Nachweises der Eignung für die einzelnen Mitarbeitenden aufgenommen wird. Wir haben bewusst eine offene Formulierung gewählt. Bewusst haben wir gesagt: «[...] in geeigneter Form den Nachweis [ihrer Eignung] erbringen [sollen].» Für uns ist wichtig, dass im Gesetz der Grundsatz festgeschrieben und die Umsetzung mit dieser Formulierung bewusst ein wenig offen gelassen wird. Übrigens befürwortet der VSSU eine Überprüfung der einzelnen Mitarbeitenden durch die Behörden. Auch andere Kantone und Konkordate kennen die Überprüfung der einzelnen Mitarbeitenden durch die Behörden. Ich hoffe, Sie können unseren Antrag unterstützen.

Le président. Ich erteile dem Kommissionssprecher das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), rapporteur de la CSéc. Mit dem Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion zu Artikel 8 sind wir bei einem zentralen Punkt dieses Gesetzes angelangt. Wir haben in der Kommission intensiv darüber diskutiert, wie diese Überprüfung geregelt werden soll. Gibt es eine Art Zertifikat für jemanden, der in dieser Branche arbeitet? Gibt es einen Eignungstest? Oder gibt es, wie in Artikel 8 formuliert, Rahmenbedingungen, die darlegen, welche Anforderung eine Person erfüllen muss? Diese sind höher als bei jemandem, der in einem normalen Gewerbebetrieb angestellt wird. Die Kommission hat sich klar für die Lösung entschieden, dass der Arbeitgeber die alleinige Verantwortung für die Personen trägt, die er anstellt. Somit muss man die Situation erst im Schadenfall oder bei Nichteinhaltung von Bestimmungen genauer untersuchen. Aber es gibt keine systematische Prüfung durch die Behörden. Ich bitte Sie, der Variante der Kommission zuzustimmen, gemäss der die Rahmenbedingungen definiert werden, aber die Verantwortung für die Anstellung von Personal dem Arbeitgeber übertragen wird.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionssprechern. Für die BDP-Fraktion spricht Grossrat Leuenberger.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Der Kommissionspräsident hat es gesagt: Das Gesetz, das Sie jetzt beschliessen wollen, geht grundsätzlich von der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers aus, also von der obersten Führungshierarchie eines Sicherheitsdienstleistungsunternehmens. Dies ist auch die Basis der Verantwortlichkeit gegenüber dem Staat. Der Staat prüft die Angaben, die das oberste Führungsgremium liefert. Er prüft selbstverständlich auch, ob alle dort gemachten Angaben, auch über die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stimmen. Der Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion hätte zur Folge, dass die gesetzlich verankerte Verantwortlichkeit noch weiter nach unten auf die Stufe des einzelnen Mitarbeiters delegiert würde. Somit geht die Verantwortlichkeit für die Angaben, die der einzelne Mitarbeiter gemäss dem Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion machen muss, von der Geschäftsführung weg nach unten. Dadurch wird dem Führungsorgan die Verantwortlichkeit für die Angaben der einzelnen Mitarbeiter entzogen. Ich bin ehrlicherweise erstaunt, dass dieser Antrag aus der «Küche» der SP stammt. Ich hätte ihn von einer anderen Seite erwartet, aber «tant pis», man kann das so diskutieren. Der Antrag widerspricht eigentlich dem Grundsatz dieser Gesetzesvorlage und der Verantwortlichkeit, die die Gesetzesvorlage vorschreibt. Ein Beispiel: Wenn Verurteilungen im Ausland vorliegen, können Sie nicht überprüfen, ob diese stimmen. Nähme man den Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion an, dann hätte dies folgendes zur Folge: Nehmen wir an, ein Mitarbeiter sagt, er habe keine Verurteilungen. doch man kann im Nachhinein beweisen, dass er verurteilt wurde. Dieser Mitarbeiter wäre selber verantwortlich, und nicht das Unternehmen oder dessen Geschäftsführer. Dann könnten Sie dem Unternehmen die Bewilligung oder die Konzession nicht entziehen, weil das Unternehmen nichts falsch gemacht hätte und für falsche Angaben des Mitarbeiters nicht verantwortlich wäre. Aus dieser Optik gehe ich davon aus, dass dieser Antrag vielleicht nicht im Hinblick auf alle Konsequenzen durchdacht wurde. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Christoph Grimm, Burgdorf (pvl). Auch die glp lehnt den Antrag ab. Ich möchte eine andere Facette beleuchten. Wir müssen über Anforderungen und Eignungen reden. Ich glaube, es gibt relativ viele Leute, die sich nicht für ihren Beruf eignen, aber die Anforderungen erfüllt haben. Ich denke, dass dieser Unterschied entscheidend ist. Im Vortrag des Regierungsrats werden auf Seite 7 die Anforderungen, die erfüllt werden müssen, klar beschrieben. Die glp möchte nicht über Eignungen sprechen, weil dies sehr aufwändig, kostspielig und langwierig wäre. Es besteht eine Selbstdeklarationspflicht der Inhaber von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen. Diese stehen in der Verantwortung. Samuel Leuenberger hat die juristische Sicht aufgezeigt. Die glp lehnt den Antrag ab.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Der Herr Kollege Grimm hat gerade etwas gesagt, was ich mir auch notiert habe. Ich glaube, es ist alles geregelt. Die SVP-Fraktion lehnt diesen Antrag ebenfalls ab. Geregelt ist die Situation bei schweizerischer und bei ausländischer Staatsangehörigkeit und betreffend die Handlungsfähigkeit. Im Strafregistrauszug für Privatpersonen dürfen keine Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen sein. Ich denke, damit sind die wichtigen Punkte ausreichend geregelt, und die Unternehmungen werden mit der sogenannten Selbstdeklaration in die Pflicht genommen. Es stand ja sogar im Raum, dass der Kanton diese Aufgabe übernehmen soll. Dies würde definitiv zu weit führen. Ich bin der Meinung, dass der vorliegende Artikel, wie er von der Kommission vorgeschlagen wurde, in diesem Sinn ausreicht. Ich bitte Sie daher, den Antrag der SP abzulehnen.

Le président. Der Regierungsrat hat das Wort.

Philippe Müller, directeur de la police et des affaires militaires. Es ist so, dass dieser Antrag am Gesamtsystem des Gesetzesentwurfs nichts ändern würde. Insbesondere würde keine Bewilligungspflicht für die einzelnen Mitarbeitenden eingeführt. Artikel 8 Absatz 1 führt drei persönliche Voraussetzungen für Mitarbeitende privater Sicherheitsunternehmen auf: erstens die Aufenthaltsregelung, zweitens die Handlungsfähigkeit und drittens keine relevanten Einträge im Privatauszug des Strafregisters. Aus der Sicht des Regierungsrats ist es selbstverständlich, dass diese Kriterien anhand der folgenden Dokumente geprüft werden: Heimatausweis oder

Ausländerbewilligung, Handlungsfähigkeitszeugnis sowie Privatauszug aus dem Strafregister. Diese Unterlagen müssen von der Geschäftsführung geprüft werden. So ist es auch in der Verordnung vorgesehen. Dieser Antrag nützt nichts und ist unnötig.

Le président. Die Antragstellerin wünscht das Wort nicht mehr. Wir kommen zur Abstimmung. Wer Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d (neu) annehmen will, stimmt Ja, wer das nicht will, stimmt Nein.

Vote (Art. 8 al. 1 lit. d [nouveau]; proposition PS-JS-PSA [Führer-Wyss, Burgistein])

Décision du Grand Conseil:

Rejet

Oui 44

Non 102

Abstentions 3

Le président. Sie haben den Antrag abgelehnt mit 102 Nein- gegen 44 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Art. 8 al. 2, art. 9–11

Adoptés

4 Pouvoir de l'autorité

Art. 12–15

Adoptés

5 Détectives privés

Art. 16

Adopté

6 Dispositions d'exécution, voies de droit et dispositions pénales

Art. 17–19

Adoptés

7 Dispositions d'exécution

Art. 20–22

Adoptés

Nouveau

Proposition UDC (Knutti, Weissenburg) / UDF (Tanner, Ranflüh) / PLR (Schär, Schönried)

La présente loi sera abrogée à l'entrée en vigueur d'une loi fédérale équivalente.

Le président. Wir haben einen Antrag für einen neuen Artikel. Für die Antragsteller von SVP, EDU und FDP erteile ich Grossrat Knutti das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Wie bereits im Eingangsvotum erwähnt, waren wir nicht unglaublich begeistert von diesem Gesetz. Wir möchten natürlich alles daransetzen, dass das Gesetz ausser Kraft tritt, falls später einmal eine Bundeslösung gefunden wird und es die kantonale Lösung nicht mehr braucht. Mit «Inkrafttreten» sagen wir eindeutig, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundeslösung das Gesetz des Kantons Bern aufgelöst werden muss. Wir möchten dies unbedingt ins Gesetz schreiben, damit keine Doppelspurigkeiten entstehen und schweizweit einheitliche Vorschriften für die genannten Unternehmungen gelten. Deshalb bitte ich Sie, diesen Artikel am Schluss noch ins Gesetz zu schreiben.

Markus Wenger, Spiez (PEV), rapporteur de la CSéc. Auch diesen Antrag haben wir in der Kommission so nicht behandelt. Es war aber zu Beginn der Beratungen des Gesetzes allen Beteiligten klar, dass wir ein Gesetz als Übergangslösung möchten. Ich sagte dies bereits bei meinem Eintretensvotum. Das Gesetz hat die Aufgabe, für den Kanton Bern wichtige Details im Zusammenhang mit Sicherheitsdienstleistungen so lange zu regeln, bis eine eidgenössische Regelung gefunden wird. Wenn die eidgenössische Regelung in Kraft tritt, wird man das Gesetz entweder durch einen Beschluss des Grossen Rats aufheben, oder das Bundesgesetz, das heute noch niemand kennt, könnte gewisse flankierende Massnahmen erfordern. Das SDPG ist sehr nahe an den Regeln des PolG. Es ist durchaus möglich, dass die eidgenössische Regelung zu diesem Zeitpunkt auch im PolG gewisse flankierende Anpassungen nötig machen könnte. Deshalb entsteht kein Mehrwert, wenn wir jetzt einen solchen Artikel ins Gesetz schreiben. Es ist auch kein Schaden, denn es entspricht tatsächlich unserem Willen: Wir wollen, dass dieses Gesetz eine Übergangslösung ist. Es ist allerdings nicht nötig, dass wir diesen Artikel ins Gesetz schreiben, weil man schon nur aufgrund der Hierarchie der Gesetzgebung über die Bücher gehen müsste. Deshalb hat es keinen Sinn, einen zusätzlichen Artikel ins Gesetz zu schreiben.

Le président. Wir kommen zu den Fraktionssprechern. Für die grüne Fraktion hat Grossrat Gerber das Wort.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Les Verts). Wir brauchen keinen Blindflug. Zuerst müssen wir doch wissen, was im Bundesgesetz stehen wird. Sobald wir dies wissen, können wir entscheiden, ob das kantonale Gesetz überarbeitet werden muss oder aufgehoben werden kann. Deshalb lehnt die grüne Fraktion den Antrag Knutti/Tanner/Schär ab.

Le président. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion spricht Grossrätin Fuhrer-Wyss.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (PS). Wir sind betreffend diesen Artikel der gleichen Meinung wie die Grünen. Wir wissen heute noch nicht, wie das Bundesgesetz aussehen wird. Wir müssen deshalb heute noch nicht entscheiden, ob man das kantonale Gesetz auf diesen Zeitpunkt hin befristet. Für uns ist es selbstverständlich, dass ein Bundesgesetz unter Umständen Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig machen wird. Aber wir sind der Meinung, dass der vorgeschlagene Artikel heute für dieses Gesetz in dieser Form nicht nötig ist. Deshalb lehnen wir den Antrag ab.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (PBD). Betrachten wir den Antrag aus Sicht der Normenhierarchie, wird eine Bundeslösung in allen Teilen, in denen der Bund eine Lösung präsentiert, die kantonale Lösung überstimmen. Das Bundesrecht hat eine überstimmende Kraft und gilt automatisch ab Inkrafttreten gegenüber anderslautenden kantonalen Lösungen, die strenger sind... Pardon: Für alle Lösungen, die der Kanton normiert und die strenger sind als das Bundesrecht, würde in diesem Fall das kantonale Recht weiterhin gelten, sofern der Bund zulässt, dass der Kanton in diesen Bereichen legiferiert.

Wir wissen definitiv noch nicht, was für ein Gesetz der Bund verabschieden wird. Es kann durchaus sein, dass mit dem Inkrafttreten des Bundesrechts gewisse Teile der kantonalen Regelung überstimmt werden und andere Teile nicht. Deshalb hat die BDP aus Sicht des Parlaments, das hier eine Regelungsdichte normieren will, Verständnis für die Anträge der Grünen und der SP. Da wir aber grundsätzlich keine zusätzliche Regelungsdichte in diesem Bereich haben wollen, sind wir auch der Meinung, dass dieses Gesetz, wie es in der Eintretensdebatte von allen Seiten gesagt wurde, als Übergangslösung betrachtet werden soll. Somit muss man konsequent sein und sagen, dass das kantonale Gesetz wegfällt, sobald der Bund eine Lösung präsentiert und in Kraft setzt. Deshalb bitten wir Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Hans Schär, Schönried (PLR). Wir haben darüber diskutiert, ob das Gesetz auf zwei, drei oder sogar vier Jahre befristet werden soll. Mit der Befristung bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Bundesgesetz in Kraft tritt, haben wir in den nächsten Jahren keinen Handlungsbedarf mehr. Wir stimmen diesem Antrag mehrheitlich zu.

Christoph Grimm, Berthoud (pvl). Die glp sagt Ihnen einfach: Machen Sie, was Sie wollen. (*Heiterkeit*) Es spielt überhaupt keine Rolle, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Vielleicht

werden wir den einen oder anderen Artikel anpassen müssen, vielleicht behalten wir dann unser Gesetz, und vielleicht werden wir es ausser Kraft setzen. Vorgesehen ist, dass wir das Gesetz ausser Kraft setzen, sobald eine Bundeslösung besteht. Deshalb: Machen Sie, was Sie wollen.

Le président. Ich erteile dem Polizeidirektor das Wort.

Philippe Müller, directeur de la police et des affaires militaires. Es ist selbstverständlich, dass das Gesetz bei Inkrafttreten einer Bundeslösung ausser Kraft gesetzt werden müsste. Der Grosse Rat kann dies zu gegebener Zeit ohne Weiteres beschliessen. Es wurde auch gesagt, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht. Weil wir eine relativ schlanke Lösung haben, ist eher zu befürchten, dass das Bundesrecht möglicherweise weitergehen wird. Vielleicht braucht es dann ein kantonales Einführungsgesetz. Der Grosse Rat hätte auch darüber zu befinden und könnte gleichzeitig die Ausserkraftsetzung dieses Gesetzes beschliessen. Der Antrag ist eigentlich nicht nötig, aber er schadet auch nicht.

Le président. Der Antragsteller wünscht nochmals das Wort.

Thomas Knutti, Weissenburg (UDC). Mich haben die Voten darin bestärkt, dass dieser Antrag wichtig ist, weil es auf der linken Seite absolut nicht klar ist, dass das Gesetz dann obsolet wird. Deshalb ist es sinnvoll, den Artikel jetzt aufzunehmen, um bei Inkrafttreten der Bundeslösung nicht von Neuem mit der Diskussion darüber zu beginnen, welche Lösung wir wollten, und was nun gelte. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen.

Le président. Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Antrag annehmen will, stimmt Ja, wer ihn ablehnt, stimmt Nein.

Vote (nouvel article; proposition UDC [Knutti, Weissenburg] / UDF [Tanner, Ranflüh] / PLR [Schär, Schönried])

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui 79

Non 56

Abstentions 12

Le président. Sie haben den Antrag angenommen mit 79 Ja- gegen 56 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen. Wir kommen zu Kapitel II.

II.

Art. 21a (nouveau)

Adopté

Titre après Art. 58 (nouv.)

T1 Disposition transitoire de la modification du 13 juin 2018

Art. T1-1 (nouveau)

Adopté

III.

Adopté

IV.

Adopté

Titre et préambule
Adoptés

Le président. Gibt es ein Rückkommen? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Somit ist die Rednerliste vor der Schlussabstimmung eröffnet. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort? – Er wünscht es. Grossrat Wenger, Sie haben das Wort.

Markus Wenger, Spiez (PEV), rapporteur de la CSéc. Ich will die Gelegenheit wahrnehmen, zu danken. Ich danke vorab den Mitarbeitern der POM, insbesondere Herrn Hirte, der uns auch bei diesem Geschäft in der Kommission sehr kompetent beraten hat und Fragen, die im Raum standen, in der Regel aus dem Stand heraus beantworten konnte. Wenn nicht, erhielten wir ein paar Tage später die Rechtslage per E-Mail erklärt. Herzlichen Dank Ihnen, Herr Hirte, und Ihrem Team. Danken möchte ich auch der Kommission. Wir haben eine sehr konstruktive Diskussion geführt. Wir haben einen guten Dialog geführt, indem wir die Fragen betreffend die Zuständigkeiten gut und fundiert lösen konnten. Dies hat sicher dazu beigetragen, dass am Schluss relativ wenige Änderungsanträge vorlagen und wir mit einer Lesung des Gesetzes durchgekommen sind.

Le président. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Schlussabstimmung über das neue Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Wer das Gesetz in der vorliegenden Form annimmt, stimmt Ja, wer es ablehnt, stimmt Nein.

Vote final (1^{re} et unique lecture)

Décision du Grand Conseil:

Adoption

Oui	134
Non	14
Abstentions	1

Le président. Sie haben das Gesetz mit 134 Ja- gegen 14 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.